

Satzung des Vereins mit dem Namen

**Friends of Lynchburg e.V.
vom 01.12.2004**

§ 1

Name, Eintragung, Sitz, Dauer, Abrechnungsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Friends of Lynchburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen

Friends of Lynchburg e.V.

2.

Sitz des Vereins ist Glauchau/Sa.

3.

Der Verein wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

4.

Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist es, mit der Stadt Lynchburg/Virginia (USA), mit deren Bürgern, Vereinen und Vereinigungen freundschaftliche Beziehungen aufzubauen und dabei den kulturellen und sozialen Austausch zu pflegen, um damit den Gedanken der Völkerverständigung

zu stärken und die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens in der Weltgemeinschaft zu verbreitern.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft sein.

2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag des Mitgliedschaftsbewerbers und schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstands. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt erfolgt mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitglieds. Ist das Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, haben umwandlungsrechtliche Vorgänge auf den Bestand der Mitgliedschaft keinen Einfluss. Wird über das Vermögen der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nicht eröffnet, so scheidet das Mitglied mit dem Wirksamwerden des Beschlusses aus dem Verein aus; dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft wegen Vollbeendigung im staatlichen Register gelöscht wird.

3.

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist es insbesondere dann anzusehen, wenn das Mitglied über zwei Jahre mit seinen Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise im Verzug ist. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand, er wird mit Zugang der Ausschlußerklärung beim Mitglied wirksam. Das Vereinsmitglied kann gegen diese Ausschlußerklärung mit einer Frist von einem Monat seit Zugang der Ausschlußerklärung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung über die Frage zu beschließen, ob der Ausschluß rechtmäßig erfolgte. Ergibt die Beschlussfassung, daß der Ausschluss nicht rechtmäßig war, verliert die Ausschlußerklärung ihre Wirksamkeit.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über Höhe und die Art und Weise der Zahlung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand und Gesamtvorstand

1.

Der vertretungsberechtigte Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

2.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

3.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden in einem einzigen Wahlakt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Jedes Vereinsmitglied hat vier Stimmen, die nicht kumuliert werden dürfen. Diejenigen vier Vorstandsbewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Die Gewählten führen sodann eine konstituierende Vorstandssitzung durch, in welcher die Vorstandsämter zugeordnet werden; die Zuordnung kann jederzeit geändert werden. Der Gesamtvorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Gesamtvorstands.

4.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder durch Beschluß für die restliche Amtszeit ein Vereinsmitglied zum Gesamtvorstandsmitglied bestellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstands einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an jedes Mitglied an die von ihm dem Vorstand zuletzt mitgeteilte

Adresse; hat das Mitglied dem Verein eine e-mail-Adresse mitgeteilt, so kann die Ladung an dieses Mitglied auch durch e-mail erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen zu wahren, in der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben.

2.

Die Versammlungsleitung hat der Präsident inne, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, im übrigen ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter. Bei Wahlen des Gesamtvorstands wird die Versammlung durch einen Wahlleiter geleitet. Dieser wird seinerseits durch offene Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt.

3.

Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht 1/10 der erschienenen Mitglieder schriftliche Beschlußfassung beantragt. Für Wahlen gilt § 7 Abs. 3.

4.

Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit erfordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden für die Frage der Mehrheit so behandelt, als wären die Mitglieder nicht erschienen.

5.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei Wahlen auch vom Wahlleiter unterschrieben wird.

§ 9

Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Wird der Verein aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.
